

Risiko Krankheit und Berufsunfähigkeit in Gesellschaftsverträgen

Dr. Ute Pittrof

Fachanwältin für Medizinrecht und für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Ingolstadt

Gliederung

I.	Risiko Krankheit	
1.	wirtschaftliche Risiken	3
2.	Absicherung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses	4 – 6
3.	Einschränkungen der Rechtsposition des Erkrankten im Gesellschaftsvertrag	7
	Schaubild	8
4.	Einschränkende Regelungen im Gesellschaftsvertrag	9
5.	Musterklausel	10 - 11
II.	Risiko Berufsunfähigkeit	
	Schaubild	12
	Risiken / Absicherungen außerhalb des Gesellschaftsrechts	13
1.	Absicherung durch die berufsständischen Versorgungswerke	14 – 15
2.	Private Berufsunfähigkeitsversicherung	16
3.	Folgen der berufsständischen und der privatrechtlichen Regelungen für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen	17
4.	Musterklauseln	18 – 20
5.	Rechtsfolgen des Ausscheidens	21 - 24

I. Risiko Krankheit

1. wirtschaftliche Risiken

Gesellschaft: Honorarumsatz und Management

Gesellschafter: Teilhabe an Gewinn und Unternehmensleitung

„Riskoeinschlag“: abhängig von Größe der Gesellschaft, Anzahl der in der Gesellschaft tätigen Berufsträger und der Art der Leistungserbringung

Generalisierende Regelungen und vorformulierte Klauseln sind problematisch.

I. Risiko Krankheit

2. Absicherung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses

a) sozialrechtlich

Nur auf Gesellschafterebene:

Krankengeld (§ 44 Abs.2 SGB V): Sofern (freiwillig) gesetzlich versichert und Wahlerklärung gegenüber KK

Ab wann? Ab 43. Tag;

Wie hoch? Maximal 70 % des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze (2025: 5.512, 50 € mtl. = tägl. 128,63 €)

Wie teuer? Allgemeiner Beitragssatz der GKK (2025: 14, 6 %) plus individueller Zusatzbeitrag (durchschnittlich 2025: 1,7 %)

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenversicherung>

I. Risiko Krankheit

2. Absicherung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses

b) **privatrechtlich:** Private Krankentagegeldversicherung

Zahlungspflicht ab wann? Ende der unentgeltlichen Vertretung durch die Kollegen, die KTGV zahlt 30 T/M (egal, ob Feiertag oder nicht)

Höhe der Rate? Jedenfalls die Vertreterkosten, privater Verbrauch als „add on“ (grundsätzlich bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettoeinkommens vereinbar, § 4 Abs.2 MB /KT Stand 2024, anderweitige KT- und Krankengelder sind anrechenbar)

Wie lange? Bis zur festgestellten Berufsunfähigkeit

Kosten: Extrem unterschiedlich, unbedingt Preisvergleich empfehlen:

Bsp.: 1.000 Euro ab 22. KhTag/KF (Beginn 4. Woche): 138 Euro bis 1.267 Euro bei gleichen Rahmenparametern
1.000 Euro ab 43. KhTag/KF (Beginn 7. Woche): 116 Euro bis 720 Euro bei gleichen Rahmenparametern.

Wartezeit? allgemeine Wartezeit 3 Monate, § 3 MB/KT Stand 2024)

I. Risiko Krankheit

2. Absicherung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses

b) **privatrechtlich:** Private Krankentagegeldversicherung

Pflicht zum Abschluss KTV im Gesellschaftsvertrag sinnvoll?

Pro: materielle Rechtfertigung einer nachfolgenden Gewinnreduktion

Contra: Verstoß ist kaum sanktionierbar. Denn die Gewinnreduktion ist ja davon unabhängig an das Verstreichen eines bestimmten Zeitraums geknüpft.

I. Risiko Krankheit

3. Einschränkungen der Rechtsposition des Erkrankten im Gesellschaftsvertrag

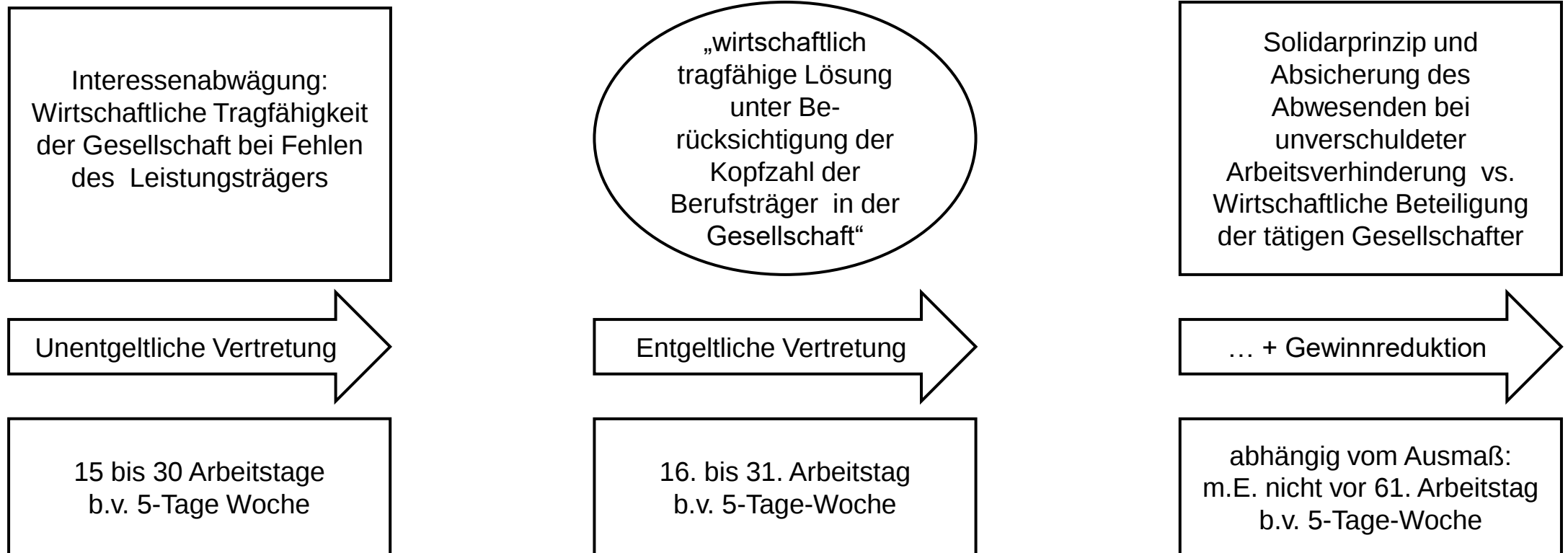
Voraussetzungen und Grenzen: Lehre vom Kernbereich (§ 242 BGB): Die dem Kernbereich der Gesellschafterstellung zurechenbaren Rechte können dem Gesellschafter nicht gegen seinen Willen entzogen werden (dazu umfassend: h.M. Schäfer in Münch/Komm, 9.Aufl. 2023, § 714 Rdz 50 m.w.N.) Das sind Stimmrecht, Geschäftsführungsrechte, Vermögenbeteiligung, Gewinnbezugsrecht.

Vertragsklausel als antizipierte Einwilligung (BGHZ 203, 77= NJW 2015,859) der Gesellschafter in den Eingriff in den Kernbereich.

- klare (zeitliche) Eingrenzungen
- eindeutige (rechnerische) Methode
- Gleichbehandlung
- Cave: Unschärfen können zu erheblichen Prozessrisiken führen

Außerdem bei Vertretungsregelungen zu bedenken: Krankheit mehrerer Gesellschafter/bzw. Urlaub/Fortbildung muss handhabbar sein, Vielzahl kurzfristiger Erkrankungen muss Konsequenzen haben.

I. Risiko Krankheit



I. Risiko Krankheit

4. Einschränkende Regelungen im Gesellschaftsvertrag

Klassische Fehlerquellen:

- Krankheitstage und Arbeitstage werden verwechselt bzw. in der Klausel vermischt;
- Vertretungsregelungen werden ohne Rücksicht auf die möglichen weiteren Abwesenheiten gestaltet;
- Es fehlt Abstimmung von Kostenübernahmeregelungen des Erkrankten und dessen privater Absicherung;
- Gewinnreduktionsregelungen sind mehrdeutig oder unscharf;

Auslegungsregelung zur „Rettung“ unklarer Regelungen:

Grundsatz der praktischen Konkordanz

„Der Grundsatz der praktischen Konkordanz fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren. Dabei ist zu ermitteln, welche verfassungsrechtliche Position für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Position darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systemimmanent zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundgehalt muss in jedem Fall respektiert werden. Dem trägt der vom 2. Zivilsenat in ständiger Rechtsprechung vertretene Grundsatz der nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung Rechnung“ (so h.M., vgl. OLG Hamm vom 11.04.2011 – I-8 U 100/10, juris, Rdz.87 mit Verweis auf BGH NJW 2002, 2536 (3537) m.w.N.).

I. Risiko Krankheit

5. Musterklausel

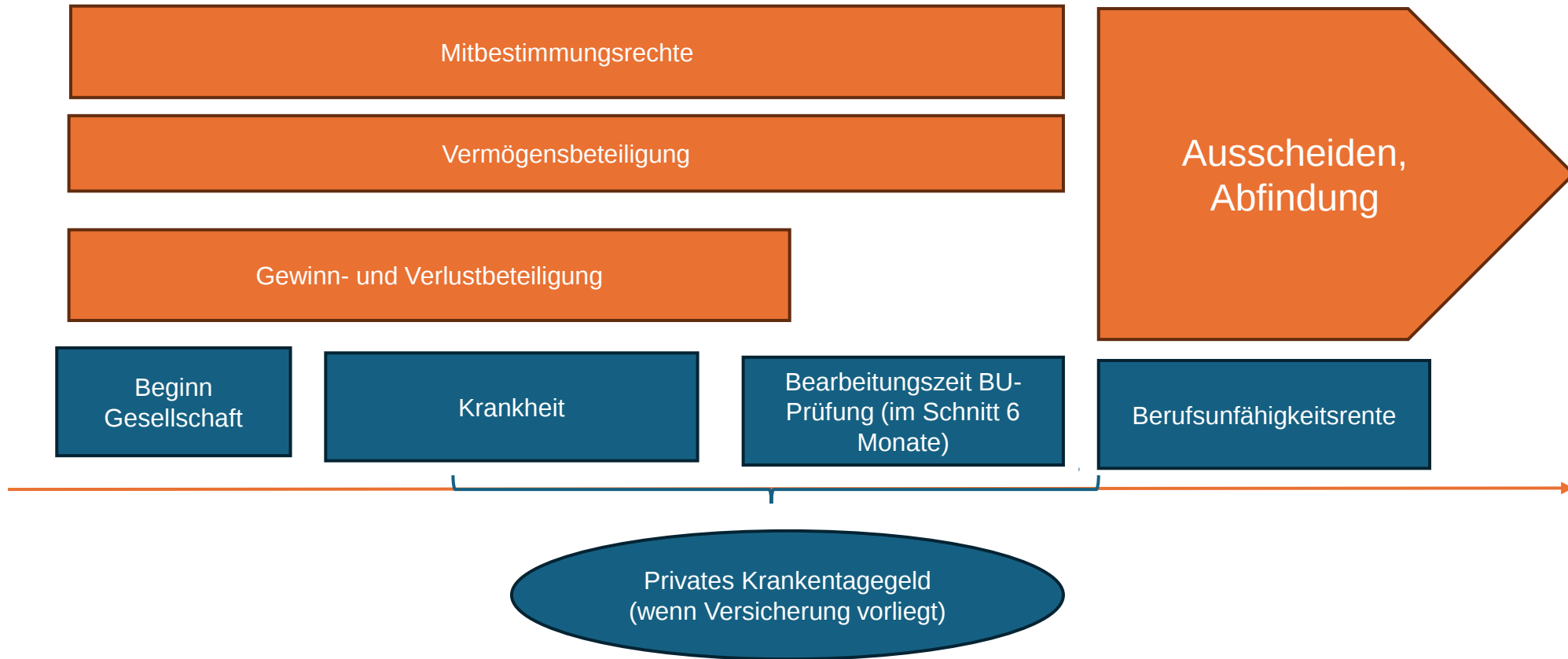
§ _ Unverschuldete Abwesenheit

- (1) *Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie als freiberuflich tätige Ärzte durch ihre Arbeitsleistung zum wirtschaftlichen Ertrag der Gesellschaft beitragen. Unverschuldete Abwesenheit kann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu Gewinneinbußen führen. Hierfür haben die Gesellschafter auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen. Als unverschuldete Abwesenheit ist insbesondere Erkrankung anzusehen. Die Gesellschafter haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft eine Krankentagegeldversicherung vorzuhalten, die spätestens ab dem ___ Krankheitstag eintritt.*
- (2) *Eine Vertretung erfolgt - unbeschadet der nach § _ dieses Vertrags geschuldeten Urlaubsvertretung - in Fällen unverschuldeter Abwesenheit bei vorausgesetzter 5-Tage- Woche eines Gesellschafters wie folgt:*
- *für die Dauer von ___ Arbeitstagen pro Kalenderjahr unentgeltlich durch die anderen in der Gesellschaft tätigen Ärzte. Sind mehrere Ärzte gleichzeitig unverschuldet abwesend, so reduzieren sich die unentgeltlichen Vertretungstage entsprechend dem Pro-Kopf-Anteil der jeweils Abwesenden;*
 - *Für die Dauer von weiteren ___ Arbeitstagen pro Kalenderjahr entweder durch einen externen Vertreter auf Kosten des Vertretenen oder durch die anderen Ärzte der Gesellschaft auf Kosten des Vertretenen: Auch für die Vertretung durch Ärzte der Gesellschaft sind die marktüblichen Kosten eines externen Vertreters ansatzfähig. Bei Meinungsverschiedenheiten erfolgt für die Gesellschafter eine verbindliche Festlegung der Marktüblichkeit durch Auskunft bei der Vertreterbörse der zuständigen KV. Sollte keine Auskunft erteilt werden, so wird auf Kosten der Gesellschaft bei einem kommerziellen Vermittler von Praxisvertretungen auf Kosten der Gesellschaft eine verbindliche Auskunft eingeholt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den kommerziellen Anbieter entscheidet das Los.*
 - *für die Dauer von weiteren ___ Arbeitstagen pro Kalenderjahr wird neben der Übernahme der Vertreterkosten der Gewinnanspruch des Abwesenden für jeden weiteren Arbeitstag um _ % gekürzt. Die Gesellschafter tragen damit der Tatsache Rechnung, dass ein Vertreter weniger effizient arbeitet als ein Gesellschafter und die anderen Gesellschafter neben der Vertretung des Abwesenden bei den Patientenbehandlungen auch dessen Anteil an den Verwaltungsausgaben übernehmen.*

I. Risiko Krankheit

- (3) *Ist bei vorausgesetzter 5-Tage-Woche ein Gesellschafter in einem Zeitraum von 24 Monaten mehr als ____ Arbeitstage unverschuldet arbeitsunfähig, so wird sein Gewinnanspruch für jeden weiteren Arbeitstag unverschuldeter Abwesenheit bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres um ____ % gemindert.*
- (4) *Nicht genommene Urlaubstage können mit Abwesenheitstagen verrechnet werden.*
- (5) *Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung zählen die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage.*
- (6) *Soweit ein Gesellschafter nicht in 5- Tage-Woche in der Gesellschaft tätig ist, gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 mit proportional zu dem verringerten Umfang der Arbeitstage angepassten Fehltagen.*
- (7) *Gesellschaftsversammlungen sind auf den Zeitraum nach der Genesung des Erkrankten zu verschieben, soweit keine Eilbedürftigkeit vorliegt oder der Erkrankte nicht einer Teilnahme über eine Online-Schaltung zustimmt.*

II. Risiko Berufsunfähigkeit



II. Risiko Berufsunfähigkeit

Risiken

Gesellschaft: Die Erreichung des gemeinsamen Zwecks wird unmöglich. Berufsunfähiger muss aus der Gesellschaft ausscheiden.

Gesellschafter: Verlust der wirtschaftlichen Grundlagen aus der freiberuflichen Tätigkeit, Teilhabeansprüche während des Verfahrens bis zur Feststellung der BU. Verwertung des erarbeiteten Gesellschaftsanteils.

Regelungsbedarf: Der Zeitraum bis zur Feststellung der Berufstätigkeit muss geregelt werden. Rechtsfolgen des Ausscheidens sind zu regeln, insbesondere Abfindungsanspruch.

Absicherungen außerhalb des Gesellschaftsrechts:

- Private Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Berufsunfähigkeitsrente aus berufsständischem Versorgungswerk

II. Risiko Berufsunfähigkeit

1. Absicherung durch die berufsständischen Versorgungswerke (§§ VersSatz. Bayern)

a. Pflichtmitgliedschaft

Beginn (§ 15): Ausübung der Tätigkeit als Arzt im Satzungsgebiet

Ende (§ 19) : Berufsunfähigkeit, Tod, Beendigung der Tätigkeit im Satzungsgebiet

b. Leistungen

(§ 32) bei Eintritt eines Versorgungsfalles (= *Ruhegeld* bei dauernder oder vorübergehender Berufsunfähigkeit)

- Definition Berufsunfähigkeit (§ 36 Abs.1): „Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 63. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte *dauernd oder vorübergehend* zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.“
- Nachweis der Berufsunfähigkeit (§ 36 Abs.2) „Die Berufsunfähigkeit ist durch **ein ärztliches Gutachten** nachzuweisen. Der Landesausschuss kann durch Richtlinien das Verfahren über die Einholung von Gutachten und Obergutachten regeln. Vom Mitglied eingereichte ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Gesundheitsdaten im Sinne der Datenschutzgesetze) werden von der Bayerischen Ärzteversorgung zur Klärung des Vorliegens einer Berufsunfähigkeit geprüft. Die Bayerische Ärzteversorgung kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten, die Unterlagen an einen von ihr beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergeben, die körperliche Untersuchung und Begutachtung durch einen von ihr beauftragten fachärztlichen Gutachter anordnen und an diesen die vom Mitglied eingereichten Unterlagen zur Verwertung im Rahmen der Begutachtung weitergeben. Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Bayerischen Ärzteversorgung gespeichert werden.“

II. Risiko Berufsunfähigkeit

c. Verweisungsmöglichkeit

Der Anspruch auf Ruhesgeld bei Berufsunfähigkeit entsteht nicht, solange das Mitglied **nicht seine gesamte berufliche Tätigkeit aufgegeben** hat. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit eines niedergelassenen Mitgliedes kann die Praxis während der Dauer des Ruhesgeldbezuges, höchstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, durch Vertreter fortgeführt werden.“

d. Aufgabepflicht

§ 42 Abs 1: „Der Anspruch auf das Ruhesgeld bei **dauernder Berufsunfähigkeit gemäß § 36 entsteht mit Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn das Mitglied nachweislich seine gesamte berufliche Tätigkeit aufgegeben hat**. Eine Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt nicht vor, solange das Mitglied nicht seine Betriebsstätte für eine selbständige Tätigkeit (z.B. Praxis, Labor) veräußert oder aufgelöst hat und solange für das Mitglied ein Dienstvertrag (z.B. als Freier Mitarbeiter, Praxisvertreter) oder ein Arbeitsvertrag oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht. Der Tag der Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit ist durch eine Bestätigung der zuständigen Standesorganisation nachzuweisen.

e. Probleme

Nachweis der Berufsunfähigkeit ist grds. vom Mitglied zu führen. Die gesamte berufliche Tätigkeit ist aufzugeben und durch Ärztekammer bestätigen zu lassen. D.h.: Ruhesgeldzahlung ist abhängig von

- a) Gutachtenerstellung über die Unfähigkeit im Arztberuf tätig zu sein,
- b) Ende der niedergelassenen Tätigkeit und
- c) Bestätigung durch ärztlichen Kreisverband, dass die gesamte ärztliche Tätigkeit beendet wurde.

Auf Nachfrage Juli 2025: Verfahrensdauer In der Regel 6 bis 8 Monate , es kann aber auch länger dauern.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

2. Private Berufsunfähigkeitsversicherung (u.U. gekoppelt mit Lebensversicherung)

- Verzicht **auf abstrakte Verweisung** versicherbar, entscheidend dann zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
- Verkürzter Prognosezeitraum (BU-Rente bei Berufsunfähigkeitsprognose von 6 Monaten);
- Nachversicherungskonditionen sind nicht unerheblich;
- Kosten aktuell: 184 Euro bis 392 Euro monatlich bei Auszahlung 5.000 Euro (Nichtrauchertarif).

Dauer des Verfahrens nach unkalkulierbar, sechs Wochen aufwärts... hängt stark von Mitwirkung des berufsunfähigen Partners ab.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

3. Folgen der berufsständischen und der privatrechtlichen Regelungen für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen

- a) Berufsunfähigkeitsbegriff ist zu definieren,
- b) Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit muss von der Gesellschaft verlangt werden können,
- c) Mitwirkung des Berufsunfähigen an dem Verfahren muss erzwungen werden können,
- d) Feststellung der Berufsunfähigkeit i.S.d. Gesellschaftsvertrags muss das Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Folge haben;

II. Risiko Berufsunfähigkeit

4. Musterklausel

I. Berufsunfähigkeit/Forderungsrecht

1. Ist ein Gesellschafter während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten mehr als ____ (120) Kalendertage oder ununterbrochen mehr als ____ (4) Monate erkrankt, kann jeder andere Gesellschafter verlangen, dass sich der erkrankte Gesellschafter zur Feststellung seiner dauernden Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrags einer Begutachtung unterzieht. Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, über die Art seiner Erkrankung Auskunft zu erteilen. Können sich der Betroffene und der/die anderen Gesellschafter innerhalb von 2 Wochen nicht auf einen Gutachter einigen, so wird dieser verbindlich durch den Präsidenten der zuständigen Landesärztekammer oder einem von diesem bestimmten Dritten festgelegt. Wird die Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrags festgestellt, trägt die Kosten der Begutachtung der berufsunfähige Gesellschafter, anderenfalls der/die Gesellschafter, der/die die Feststellung betreibt/betreiben.“

Sachlicher Grund: Planungssicherheit der Gesellschaft ist nach einer bestimmten Dauer höher anzusetzen als das Interesse am Schutz der Privatsphäre des Gesellschafters. Aber Zeitraum darf nicht zu kurz gewählt sein. Es muss nach dem zu erwartenden Verlauf der Dinge eine Berufsunfähigkeit als nicht unwahrscheinlich im Raum stehen.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

4. Musterklausel

II. Berufsunfähigkeitsbegriff

*„Ein Gesellschafter ist **dauernd berufsunfähig**, wenn der Gesellschafter ex ante infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte über einen Zeitraum **von mehr als 12 Monaten** außerstande ist, mehr als 50 % der Gesellschaftertätigkeiten zu verrichten, die er bis zu seiner Erkrankung ausgeübt hat. Ob der Gesellschafter in einem anderen Kontext mehr als 50 % ärztlich tätig sein könnte, ist unerheblich. Die Berufsunfähigkeit wird unwiderleglich vermutet, wenn eine private Berufsunfähigkeitsversicherung oder das zuständige Versorgungswerk die dauernde Berufsunfähigkeit anerkannt hat.“*

Sachlicher Grund:

- a) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist es unerheblich, ob oder inwieweit der Gesellschafter einer Tätigkeit als angestellter Arzt in Voll- oder Teilzeit oder einer Tätigkeit bei einer Behörde nachgehen könnte.
- b) Der Zuerkennung privater oder berufsständischer Renten geht eine umfängliche Prüfung voraus.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

4. Musterklausel

III. Ausscheiden

„Ein berufsunfähiger Gesellschafter scheidet zum Ende des laufenden Quartals aus der Gesellschaft aus.“

- Sachlicher Grund: § 705 (gemeinsame Zweckverfolgung) ist auf absehbare Zeit nicht mehr möglich. Ausscheiden erst zum Quartalsende ist regelbar und sinnvoll wegen quartalsweiser Abrechnung der KV-Erlöse.

IV. Ausschlussrecht

„Verzögert ein Gesellschafter seine Begutachtung wegen Berufsunfähigkeit oder teilt er das Ergebnis nicht unverzüglich mit, so besteht für die übrigen Gesellschafter das Recht, den betroffenen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.“

Wirksamkeit? h.M.: Erforderlich ist ein sachlich gerechtfertigter Grund (vgl. bereits, BGHZ 105, 213 (218); Schäfer: Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, 9. Auflage (2023), § 727, Rdz.20 ff).

Sachlicher Grund: Die Gesellschaft hat mit steigender Dauer der Abwesenheit auch im Hinblick auf den Gesellschaftszweck (gemeinsame Berufsausübung) ein dringendes Interesse an der Klärung der Verhältnisse.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

5. Rechtsfolgen des Ausscheidens (§ 728 BGB)

- Enthaftung des Ausgeschiedenen für die Zukunft
- Abfindungsanspruch : Anteiliger Unternehmenswert / bzw. Verpflichtung zur Einzahlung eines anteiligen Fehlbetrags

Grds. Freiberuflersozietät: Goodwill ist wesentlicher Wert der Freiberuflerpraxis (h.M., vgl. dazu Goette ZGR 2017, 426 (432)), Abfindung des bu. Gesellschafters gegen Verpflichtung Zulassung den anderen Gesellschaftern zur Nachbesetzung zu überlassen.

Abfindungsausschluss: Mangelnde Aufklärung über entsprechende Vorerkrankungen

Bei schweren Vorerkrankungen mit progressivem Verlauf, der „in der Regel“ zur Berufsunfähigkeit führen kann, besteht im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Gesellschaftsgründung eine Aufklärungspflicht.

*OLG Frankfurt vom 10.06.2005 – 2 U 208/05 – Juris, Rdz.92 ff. : „Der Kläger kann sich wegen Verschuldens bei Vertragsschluss - culpa in contrahendo - nicht auf Klauseln des Sozietätsvertrages berufen, die ihm Versorgungsleistungen für den Fall des krankheitsbedingten Ausscheidens zubilligen, auf die sich die Beklagten in sicherer Kenntnis der schweren Erkrankung nicht eingelassen hätten ... Dies ergibt sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82; WM 2002, 2507-2508) gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt und die **bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses** fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.).*

II. Risiko Berufsunfähigkeit

5. Rechtsfolgen des Ausscheidens (§ 728 BGB)

...Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können (vgl. BGH 2. Zivilsenat, Urteil vom 9. September 2002, Az: II ZR 198/00 WM 2002, 2507-2508).... Im Falle eines Sozietätsvertrags, der neben einer langfristigen Bindung weitreichende Versorgungsbestimmungen trifft, müssen solche Umstände offen gelegt werden, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ein Versorgungsfall eintreten könnte..... Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss des Sozietätsvertrags ein offenes Gespräch über die genaue Natur der Erkrankung des Klägers nicht stattgefunden hat... “

Keine Reduktion des Abfindungsanspruches sondern kompletter Fortfall, weil im konkreten Fall nach Auffassung des Gerichts eine Vielzahl möglicher Regelungen des Sozietätsvertrags durch die Parteien denkbar gewesen wären und das Gericht deshalb mit seinen Schätzungen „völlig in der Luft“ hängen würde (vgl. dazu BGH Az. I ZR 262/99, TranspR 2003, 29-32)

II. Risiko Berufsunfähigkeit

5. Rechtsfolgen des Ausscheidens (§ 728 BGB)

Abfindungsbeschränkungen möglich?

a) Beschränkungen des Abfindungsanspruches im Hinblick auf den Goodwill?

aa) kein Verweis auf Mandantenmitnahme als Kompensation des Abfindungsausschlusses möglich (vgl. dazu: Schäfer, a.a.O., § 728 BGB Rdz.66)

bb) Auch sonst kein besonderer rechtfertigender sachlicher Grund ersichtlich: Insbesondere ist die Tatsache der Verflüchtigung des Goodwill des – schon längere Zeit nicht mehr tätigen - Gesellschafters kein tragfähiges Argument, denn grds. erhält der BU einen seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteil am Goodwill der Gesellschaft, ohne Rücksicht darauf, wer den Goodwill erarbeitet hat (vgl. dazu: Hinweis BGH – II ZR 7/01 vom 20.10.2003, II ZR 7/01, Juris Rdz. 18).

cc) sofern bu. Gesellschafter Vertreter bezahlt hat / Mitgesellschafter Mehrgewinn dafür erhalten haben, dass sie Patientenbasis erhalten haben, hat bu. Gesellschafter den Erhalt des Goodwill „vergütet“.

II. Risiko Berufsunfähigkeit

5. Rechtsfolgen des Ausscheidens (§ 728 BGB)

Abfindungsbeschränkungen

b) Verlängerung von Zahlungsfristen für die Abfindung:

Je nach Konstellation möglich

aa) weil private und/oder berufsständische BU-Rente fließt, lassen sich Ratenzahlungen begründen.

bb) soweit weitere Gesellschafter im gleichen Zeitraum Abfindungsrechte erhalten (Kündigung, Tod), muss ein Ausbluten der Gesellschaft vermieden werden: Auszahlungsansprüche können kopfanteilig gekürzt, dafür die Ratenzahlungsdauer entsprechend verlängert werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ute Pittrof

PPP Rechtsanwälte | Standort Ingolstadt

Haslangstraße 1, 85049 Ingolstadt

Telefon +49 (0) 841 953565 0

Telefax +49 (0) 841 953565 25

Web www.ppp-rae.de

